

Anklam, 01.07.2022

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz trat am 01.01.2001 in Kraft.

Danach sind Sie als Sorgeberechtigte verpflichtet, die Schule zu informieren, wenn Ihr Kind an einer schweren Infektionskrankheit erkrankt ist oder in Ihrem Haushalt eine solche Krankheit aufgetreten ist. Das betrifft zum Beispiel:

- Cholera
- Diphtherie
- Meningitis (Hirnhautentzündung)
- Keuchhusten
- Lungentuberkulose
- Masern
- Mumps (Ziegenpeter)
- Krätze
- Hepatitis (Gelbsucht)
- Windpocken / Gürtelrose u.a.

Fragen Sie dazu Ihren Haus- bzw. Kinderarzt.

Bitte achten Sie zur Vorbeugung auch auf den Impfschutz Ihres Kindes.

Bestimmte Impfungen müssen in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Auch dazu erhalten Sie bei Ihrem Arzt die notwendige Auskunft.

Der Kopflausbefall ist zwar nicht im Katalog der Infektionskrankheiten aufgeführt, stellt aber in Gemeinschaftseinrichtungen, gerade auch in „Mützenzeiten“, eine Plage dar. Nur durch eine gute Zusammenarbeit von Eltern, Ärzten, und Schule kann dieses Problem gelöst werden.

Denken Sie daran: Kopflausbefall kann jeden treffen. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie bei Ihrem Kind Läuse festgestellt haben, damit wir die Kinder der Klasse untersuchen können. Schicken Sie Ihr Kind erst nach erfolgreicher Behandlung wieder in die Schule.

Ich hoffe, dass dieser Elternbrief für Sie wichtige Informationen enthält, schwere Krankheiten aber nicht auftreten werden.

Für das neue Schuljahr 2022/2023 wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie deshalb viel Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

H. Voß  
Schulleiterin